ADMEDES
IDEAS. EXPERTISE. PASSION.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ÜBER BESTELLUNGEN

der

Admedes GmbH

mit Sitz: Rastatter Str. 15, D-75179 Pforzheim

Stand: September 2022

1. Anwendungsbereich

1.1 Sachlicher Anwendungsbereich. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen über Bestellungen (im Folgenden: „**unsere Bestellbedingungen**") gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen unserem Geschäftspartner (im Folgenden: „**Lieferant**") und uns über unseren Bezug von beweglichen Sachen (im Folgenden: „**Vertragsprodukte**"), gleich, ob diese im Zeitpunkt unserer Bestellung bereits existieren oder noch herzustellen sind, sowie von sonstigen Leistungen, unter Einschluss von unkörperlichen herzustellenden Werken und Dienstleistungen.

1.2 Persönlicher Anwendungsbereich. Unsere Bestellbedingungen gelten nur gegenüber natürlichen und juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften, die jeweils bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln, sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.3 Ausschließliche Geltung. Auf die Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferanten und uns finden ausschließlich unsere Bestellbedingungen Anwendung. Die Anwendung von Bedingungen des Lieferanten ist ausgeschlossen, und zwar auch dann, wenn wir in deren Kenntnis Lieferungen oder andere Leistungen des Lieferanten vorbehaltlos annehmen. Bedingungen des Lieferanten, die von unseren Bestellbedingungen abweichen, diesen entgegenstehen oder sie ergänzen, werden nur dann und insoweit Teil eines Vertrages, wie wir ausdrücklich in Textform ihrer Geltung zugestimmt haben.

1.4 Künftige Verträge; künftige Fassungen. Unsere Bestellbedingungen gelten auch als Rahmenvereinbarung für künftige Verträge der gleichen Art wie ein früher abgeschlossener, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten. Für einen künftigen Vertrag gilt diejenige Fassung unserer Bestellbedingungen, die wir dem Lieferanten zum Zeitpunkt unserer betreffenden Bestellung zuletzt in Textform mitgeteilt haben.

1.5 Vorrang individueller Vertragsabreden. Individuelle Vertragsabreden zwischen dem Lieferanten und uns haben Vorrang vor unseren Bestellbedingungen. Handelsklauseln sind im Zweifel gemäß den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Abschluss der jeweiligen Vertrages gültigen Fassung auszulegen.

1.6 Gesetzliche Bestimmungen. Soweit unsere Bestellbedingungen und etwaige individuelle Vertragsabreden keine Bestimmungen enthalten, gilt das Gesetz. Es gilt auch dann, wenn in unseren Bestellbedingungen kein Verweis auf die jeweilige zur Anwendung kommende gesetzliche Bestimmung erfolgt.

2. Formvorschriften.

2.1 Form für Erklärungen und Anzeigen der Lieferanten.

Uns oder einem Dritten gegenüber zu erfolgende Anzeigen oder Erklärungen des Lieferanten (einschließlich Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt und Kündigung) bedürfen der Textform. Darüber hinausgehende gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln an der Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.

2.2 Textform.

Textform im Sinne unserer Bestellbedingungen oder individueller Vereinbarungen erfordert eine lesbare auf einem dauerhaften Datenträger abgegebene Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist. Eine eigenhändige durch Namensunterschrift unterzeichnete Erklärung ist nicht erforderlich. Die Textform kann insbes. durch Übermittlung per E-Mail gewahrt werden. Die Anforderungen der Textform werden auch durch Schriftform erfüllt.

2.3 Schriftform.

2.3.1 Grundsatz. Schriftform im Sinne unserer Bestellbedingungen oder individueller Vereinbarungen erfordert eine von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnete Urkunde. Bei einem Vertrag muss die Unterzeichnung der Parteien auf derselben Urkunde erfolgen. Werden über den Vertrag mehrere gleichlautende Urkunden aufgenommen, so genügt es jedoch, wenn jede Partei die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet. Die Anforderungen der Schriftform werden auch durch notarielle Beurkundung erfüllt.

2.3.2 Formerleichterung. Zur Wahrung der Schriftform genügt auch die telekommunikative Übermittlung (insbes. per Telefax oder E-Mail) einer eigenhändig unterschriebenen Urkunde und bei einem Vertrag der Briefwechsel. Wird eine Form nach dem vorhergehenden Satz gewählt, so kann jede Partei nachträglich eine Beurkundung entsprechend obiger *Ziff. 2.3.1* verlangen.

2.4 Elektronische Form.

Die Anforderungen der Schriftform werden auch durch elektronische Form nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen erfüllt.

2.5 Folgen von Verstoß gegen Formvorschrift.

Ein Rechtsgeschäft, welches der in unseren Bestellbedingungen oder in einer individuellen Vereinbarung vorgeschriebenen Form ermangelt, ist nichtig.

2.6 Gesetzliche Formvorschriften.

Die Anforderungen und Wirkungen der durch Gesetz vorgeschriebene Schriftform bzw. sonstigen Form bleiben unberührt.

3. Vertragsschluss; Vertragsbestandteile; Irrtümer; persönliche Leistungspflicht

3.1 Bestellung und Annahme. Verträge über die Lieferung von Vertragsprodukten oder über sonstige Leistungen (Bestellung und Annahme) einschließlich ihrer Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform. Abrufe und deren Annahmen von einzelnen Lieferungen im Rahmen eines solchen Vertrages bedürfen ebenfalls einer solchen Form. Der Lieferant kann unsere Bestellung nur innerhalb einer Frist von 14 Tagen durch Bestätigung in Textform annehmen. Eine spätere Erklärung der Annahme gilt als Angebot von Seiten des Lieferanten und bedarf der Annahme durch uns.

3.2 Vertragsbestandteile. Vertragsbestandteile sind neben unseren Bestellbedingungen alle Bestimmungen, die in unseren Bestellungen enthalten sind oder auf die wir dort Bezug nehmen bzw. die in den unseren Bestellungen anliegenden Unterlagen enthalten sind, insbesondere Lasten- und Pflichtenhefte sowie technische Dokumentationen, wie Zeichnungen und Materialvorschriften, ohne Rücksicht darauf, ob diese von uns, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammen (im Folgenden zusammenfassend: „**Bestellangaben**"). Die Bestellangaben sind strikt einzuhalten; Abweichungen davon dürfen nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung in Textform erfolgen. Von uns verlangte Änderungen der Bestellangaben hat der Lieferant im Rahmen des Zumutbaren anzunehmen. Die Auswirkungen der Änderungen, v.a. hinsichtlich der Mehr- bzw. Minderkosten sowie der Liefertermine, sind angemessen einvernehmlich zu regeln.

3.3 Überprüfung der Bestellangaben; Irrtümer. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellangaben im Hinblick auf deren Verwendung für die eigene Lieferung oder sonstige Leistung auf deren Richtigkeit

zu überprüfen. Der Lieferant hat unsere Bestellungen ferner auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler, Unvollständigkeit oder die Angabe veralteter Versionen eines Vertragsproduktes) zu untersuchen und wird uns auf erkannte Irrtümer vor Annahme der Bestellung hinweisen, um uns deren Korrektur zu ermöglichen. Fechten wir eine Bestellung oder eine sonstige von uns abgegebene Erklärung wegen falscher Übermittlung oder wegen Irrtums an (§ 122 BGB), so haften wir dafür nach den gesetzlichen Bestimmungen, jedoch nur im Falle unseres Verschuldens.

3.4 Persönliche Leistungspflicht des Lieferanten. Der Lieferant ist ohne unsere ausdrückliche in Textform erfolgte Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldeten Leistungen durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Bei Verletzung der vorgenannten Pflicht können wir – unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Rechte – vom betroffenen Vertrag zurücktreten.

4. Überlassung von körperlichen Gegenständen an den Lieferanten

4.1 Rechtsinhaberschaft.

4.1.1. Indem wir dem Lieferanten im Rahmen der Geschäftsbeziehung körperliche bewegliche Gegenstände, einschließlich Verkörperungen von Informationen (z.B. Dokumenten in Papierform oder Träger elektronischer Daten) überlassen, übertragen wir ihm kein Eigentum daran. Zu solchen körperlichen beweglichen Gegenständen zählen insbesondere:

- Rohmaterial, Halbzeuge, Bauteile und andere Sachen, die dem Zweck dienen, daraus Vertragsprodukte herzustellen (im Folgenden: „**unsere beigestellten Materialien**");
- Werkzeuge, Schablonen, Vorrichtungen, Gesenke, Lehren, Modelle, Muster und andere körperliche Gegenstände, die dem Zweck dienen, im Herstellungsverfahren für Vertragsprodukte oder für sonstige vom Lieferanten geschuldete Leistungen eingesetzt zu werden (im Folgenden: „**unsere Fertigungsmittel**"); und
- Zeichnungen, Bilder, Konstruktions-, und Herstellungsanweisungen sowie sonstige Unterlagen, nach denen Vertragsprodukte herzustellen oder sonstige vom Lieferanten geschuldete Leistungen zu erbringen sind (im Folgenden: „**unsere Fertigungsunterlagen**").

4.1.2 Die Übertragung jeglicher Rechte des geistigen Eigentums an körperlichen Gegenständen, die wir dem Lieferanten überlassen haben, bedarf einer ausdrücklichen Einräumung in Schriftform. Jegliche darüber hinausgehenden gesetzlichen Formvorschriften bleiben unberührt.

4.1.3 Jegliche Verarbeitung oder Umbildung unserer beigestellten Materialien nimmt der Lieferant für uns vor. Das gilt auch im Falle einer Verarbeitung oder Umbildung unserer beigestellten Materialien zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren. An den durch Verarbeitung oder Umbildung unserer beigestellten Materialien hergestellten Vertragsprodukten erwerben wir somit Eigentum unter den Voraussetzungen des § 950 BGB oder nach entsprechenden zur Anwendung kommenden Bestimmungen ausländischen Rechts.

4.1.4 Für den Fall, dass der Lieferant infolge der (i) Verarbeitung bzw. Umbildung, (ii) Verbindung, (iii) Vermischung oder (iv) Vermengung unserer beigestellten Materialien mit seinen Waren und ggf. Waren Dritter das Allein- oder Miteigentum an den dadurch entstehenden (i) neuen Sachen, (ii) einheitlichen Sachen, (iii) vermischten Sachen oder (iv) Sachgesamtheiten erwirbt, wird hiermit die Übertragung von anteilsmäßigem Miteigentum daran vom Lieferanten auf uns vereinbart. Der uns zu übertragende Eigentumsanteil bestimmt sich nach dem Verhältnis des Wertes unserer beigestellten Materialien zum Wert sämtlicher verarbeiteter bzw. umgebildeter, verbundener, vermischter oder vermengter Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung bzw. des sonstigen vorgenannten Ereignisses.

4.1.5 Der Lieferant überträgt uns das Eigentum an Fertigungsmitteln, die er auf unsere Kosten hergestellt hat.

4.1.6 Soweit ein uns vom Lieferanten geschuldetes Entwicklungsergebnis in körperlichen Gegenständen (z.B. auf Datenträgern) verkörpert ist, geht das Eigentum daran mit der Abnahme des Entwicklungsergebnisses auf uns über.

4.2 Lagerung, Aufbewahrung und Kennzeichnung.

Unsere beigestellten Materialien, Fertigungsmittel und Fertigungsunterlagen hat der Lieferant für uns kostenlos mit angemessener Sorgfalt zu lagern, aufzubewahren, eindeutig als unser Eigentum zu kennzeichnen und vor dem Zugriff unbefugter zu schützen. Die vorgenannten Pflichten treffen den Lieferanten entsprechend auch in Bezug auf neue, einheitliche oder vermischte Sachen sowie Sachgesamtheit, soweit er uns daran (insbes. nach obiger *Ziff. 4.1.4*) das Miteigentum verschafft oder wir daran Mit- oder Alleineigentum kraft Gesetzes erwerben.

4.3 Verwendung.

Der Lieferant wird unsere Fertigungsmittel ausschließlich für die Herstellung der Vertragsprodukte bzw. für sonstige von ihm uns geschuldete Leistungen verwenden, und zwar entsprechend unseren Anweisungen, soweit nicht anderweitig ausdrücklich in Schriftform vereinbart. Weitere Verbote der Verwendung von unseren beigestellten Materialien, Fertigungsmitteln und Fertigungsunterlagen, in denen vertrauliche Informationen gemäß *Ziff. 19* unten verkörpert sind, bleiben ausdrücklich unberührt. ***4.4 Wartung.***

Der Lieferant wird alle etwa erforderlichen Wartungen und Inspektionen unserer Fertigungsmittel rechtzeitig und auf seine eigenen Kosten durchführen. Etwaige Störfälle hat uns der Lieferant sofort anzuzeigen. Der Lieferant hat uns die Schäden zu ersetzen, die aufgrund seiner schuldhaft verzögerten, unterbliebenen oder unvollständigen Benachrichtigung entstehen.

4.5 Versicherung.

Der Lieferant wird unsere beigestellten Materialien, auch für die Zeit nach deren Verarbeitung, sowie unsere Fertigungsmittel jeweils zum Neuwert auf seine eigenen Kosten gegen Feuer- und Wasserschäden sowie gegen Diebstahl versichern. Er tritt uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen diese Abtretung hiermit an.

4.6 Rückgabe oder Vernichtung.

Der Lieferant wird auf unsere jederzeit mögliche Aufforderung in Textform hin unverzüglich unsere beigestellten Materialien, Fertigungsunterlagen und Fertigungsmittel, unter Einschluss von im Besitz des Lieferanten befindlichen Kopien und Ersatzstücken davon nach unserer Wahl, (i) uns zurückgeben oder (ii) vernichten oder so verändern, dass sie für die Herstellung der Vertragsprodukte nicht mehr verwendet werden können. Auf unser Verlangen hat uns der Lieferant diese Vernichtung oder Veränderung nachzuweisen. Die vorgenannten Pflichten des Lieferanten gelten auch für alle mit unseren Fertigungsmitteln oder nach unseren Fertigungsunterlagen hergestellten Vertragsprodukte (einschließlich fehlerhafter, zurückgewiesener und unfertiger Exemplare), die bei Beendigung der Lieferbeziehung über den betreffenden Artikel von Vertragsprodukten noch im Besitz oder unter der Kontrolle des Lieferanten sind. Sonstige uns an solchen Vertragsprodukten zustehende Rechte bleiben unberührt.

5. Preise; Zahlungsbedingungen

5.1 Verbindlichkeit unserer Preisangaben. Die in unseren Bestellungen ausgewiesenen Preise, insbes. für Vertragsprodukte, sind bindend. Preiserhöhungsvorbehalte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen Zustimmung in Textform.

5.2 Abgegoltene Leistungen; umfasste Steuer. Mit den vereinbarten Preisen sind bei Lieferungen „frei Bestimmungsort" innerhalb Deutschlands alle Nebenkosten, z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung, abgegolten, ebenso wie vereinbarte Zusatzleistungen betreffend die Vertragsprodukte, wie Montage oder Einbau

sowie Abnahmeprüfungen. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

5.3 Rechnungen. Der Lieferant hat uns die Rechnung in zwei (2) Ausfertigungen zu übersenden. Die Rechnung darf nicht den zu liefernden Vertragsprodukten beigelegt werden. In der Rechnung sind die in unserer betreffenden Bestellung ausgewiesene **Bestellnummer** und **Artikelnummern** anzugeben, ebenso wie der **Zeitpunkt der Lieferung** bzw. **der sonstigen vom Lieferanten geschuldeten Leistung**. Infolge des Fehlens dieser Angaben entstehende Verzögerungen in der Bearbeitung, insbesondere Zahlungsverzögerungen, sind von uns nicht zu vertreten. Die Umsatzsteuer ist in den Rechnungen gesondert auszuweisen.

5.4 Fälligkeit. Rechnungen werden wir innerhalb von dreißig (30) Tagen begleichen. Bei Zahlung innerhalb von vierzehn (14) Tagen sind wir zu 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung berechtigt. Die jeweilige Zahlungsfrist beginnt, sobald die in Rechnung gestellte Lieferung von Vertragsprodukten oder sonstige Leistung vollständig erbracht und eine ggf. vereinbarte oder gesetzlich vorgesehene Abnahme des betreffenden Vertragsproduktes oder Werkes erfolgt ist oder als erfolgt gilt; für Abschlagszahlung beginnt die Zahlungsfrist mit ihrer Fälligkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Zahlungsfrist beginnt jedoch nicht bevor (i) wir die betreffende Rechnung erhalten haben und (ii) der vereinbarte Termin für die Lieferung oder sonstige Leistung abgelaufen ist. Bei Banküberweisung gilt unsere Zahlung als rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht. Für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.

5.5 Keine Fälligkeitszinsen; Zahlungsverzug. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

5.6 Erfüllungsort für Zahlungen. Der Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz unseres Unternehmens.

6. Ort und Zeit der Lieferung bzw. sonstiger Leistung des Lieferanten

6.1 Bestimmungsort; Erfüllungsort. Bestimmungsort für die Vertragsprodukte ist – mangels einer abweichenden Angabe in unserer Bestellung – der Sitz unseres Unternehmens. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung der Vertragsprodukte sowie für eine etwaige Nacherfüllung. Mangels einer abweichenden Angabe in unserer Bestellung ist der Sitz unseres Unternehmens auch Erfüllungsort für die sonstigen vom Lieferanten geschuldeten Leistungen.

6.2 Verbindlichkeit von Terminen und Fristen. Die in unseren Bestellungen angegebenen oder sonst vereinbarten Termine und Fristen für vom Lieferanten geschuldete Lieferungen und sonstige Leistungen sind bindend.

6.3 Zeit für Lieferungen und sonstige Leistungen. Mangels einer abweichenden Vereinbarung in Textform oder Angabe in unserer Bestellung beträgt die Zeit für die Lieferung von Vertragsprodukten und für die vom Lieferanten geschuldete sonstige Leistung **vier (4) Wochen** ab Abschluss des betreffenden Vertrages. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Vertragsprodukte bei uns.

6.4 Anzeige voraussichtlicher Verhinderung. Wenn Umstände eintreten oder für den Lieferanten erkennbar werden, die ihn an der termingemäßen Lieferung oder von ihm geschuldeten sonstigen Leistung voraussichtlich hindern, hat er uns dies unverzüglich unter umfassender Darlegung der Hinderungsgründe anzuzeigen. Der Lieferant hat uns die Schäden zu ersetzen, die aufgrund seiner schuldhaft verzögerten, unterbliebenen oder unvollständigen Benachrichtigung entstehen.

6.5 Leistungsverzug des Lieferanten. Soweit im Folgenden nicht anderweitig geregelt, bemessen sich die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Verzuges des Schuldners mit seinen Lieferungen und sonstigen Leistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ist der Lieferant mit seiner Lieferpflicht in Verzug, haben wir gegen ihn Anspruch auf pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens. Dieser pauschalierte Ersatz beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzuges 1% des Nettopreises

der vom Verzug betroffenen Vertragsprodukte, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des betreffenden Nettopreises. Soweit der Lieferant nachweist, dass uns tatsächlich kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als dieser pauschalierte Ersatz entstanden ist, entfällt bzw. mindert sich unser Anspruch auf Schadensersatz entsprechend. Unberührt bleiben unsere weitergehenden gesetzlichen Rechte wegen Leistungsverzuges des Lieferanten, insbes. unser Recht auf Rücktritt und Anspruch auf Ersatz des tatsächlichen Schadens. Für einen über den o.g. pauschalen Ersatz hinausgehenden Schaden trifft uns die Beweislast.

7. Nebenpflichten zur Lieferung; Gefahrübergang

7.1 Verpackung; Kennzeichnung. Der Lieferant hat die Vertragsprodukte so zu verpacken, dass Transportschäden bei deren normaler Behandlung vermieden werden. Gefahrstoffe und Gefahrgüter hat der Lieferant gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu verpacken, zu kennzeichnen und zu übermitteln. Der Lieferant wird darüber hinaus unsere Vorgaben bei Verpackung und Kennzeichnung beachten. Ohne betreffende Vereinbarung in Textform oder gesetzliche Grundlage sind wir nicht verpflichtet, Verpackungsmaterial zu verwahren oder an den Lieferanten zurückzusenden.

7.2 Schutzeinrichtungen. Zusammen mit den Vertragsprodukten hat uns der Lieferant unaufgefordert Schutzeinrichtungen, die nach den geltenden Unfallverhütungsvorschriften für deren Verwendung erforderlich sind, zu liefern.

7.3 Gefahrübergang. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Vertragsprodukte geht mit deren Ablieferung am Bestimmungsort auf uns über, sofern im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist. Bei Lieferungen mit zusätzlichen Vertragspflichten wie Montage, Einbau oder Inbetriebnahme erfolgt der Gefahrübergang auf uns erst mit vollständiger Erfüllung dieser Pflichten. Sofern für ein Vertragsprodukt eine Abnahmeprüfung stattzufinden hat, geht die Gefahr erst auf uns über, wenn wir die förmliche Abnahme erklärt haben oder in Verzug damit sind. Die Gefahr geht auch mit Eintritt unseres Annahmeverzuges auf uns über.

7.4 Transportversicherung. Der Lieferant ist verpflichtet, die Vertragsprodukte auf seine Kosten gegen Transportschäden zu versichern, falls (i) sie aus unseren beigestellten Materialien hergestellt wurden, (ii) von uns Vorauszahlungen darauf geleistet wurden oder (iii) der Gefahrübergang auf uns vor der Übergabe der Vertragsprodukte aufgrund besonderer Vereinbarung erfolgen soll. Der Lieferant tritt uns hiermit alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung in Höhe (i) des Einkaufspreises unserer beigestellten Materialien, (ii) unserer Vorauszahlungen und (iii) des für die Vertragsprodukte vereinbarten Entgelts ab. Wir nehmen diese Abtretungen hiermit an.

7.5 Lieferschein; Ursprungszeugnis; andere die Lieferung betreffende Dokumente. Jede Lieferung muss einen Lieferschein unter Angabe von Ausstellungs- und Versanddatum sowie **Bestellnummer**, **Artikelnummern**, **Bestelldatum**, **Anzahl**, **Kostenstelle** und **Kommission**, jeweils wie in unserer betreffenden Bestellung aufgeführt, enthalten. Die vorgenannten Angaben müssen auch in sonstigen die jeweilige Bestellung betreffende Unterlagen des Lieferanten enthalten sein. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir daraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Dasselbe gilt für die Unvollständigkeit oder das Fehlen sonstiger die Bestellung betreffende Unterlagen. Getrennt vom Lieferschein hat uns der Lieferant eine entsprechende Versandanzeige mit den vorgenannten Angaben zuzusenden. Für nicht in der Bundesrepublik Deutschland hergestellte Vertragsprodukte hat uns der Lieferant ein Ursprungszeugnis bzw. eine entsprechende von ihm stammende Erklärung spätestens mit der Rechnung zu übermitteln.

8. Annahme; Abnahmeprüfung

8.1 Annahmeverzug.

Soweit im Folgenden nicht anderweitig geregelt, bemessen sich die Voraussetzungen für unseren Annahmeverzug nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Lieferant hat uns die von ihm geschuldete Leistung auch dann anzubieten, wenn hierfür eine Mitwirkungshandlung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) erforderlich ist und für diese Mitwirkungshandlung eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Solange wir an der Annahme der Leistung des Lieferanten infolge von Umständen höherer Gewalt im Sinne von folgender *Ziff. 8.2* gehindert sind, befinden wir uns nicht in Annahmeverzug. Nicht vereinbarte Teil- oder Mehrlieferungen oder Lieferungen, welche die vereinbarten Verpackungsanforderungen nicht erfüllen, brauchen wir nicht anzunehmen; durch die Ablehnung betreffender Lieferungen geraten wir nicht in Annahmeverzug.

8.2 Höhere Gewalt.

Umstände höherer Gewalt sind Umstände, die nach Vertragsschluss eintreten oder uns unverschuldet erst nach Vertragsschluss bekannt werden und die nachweislich von uns auch durch die gebotene Sorgfalt nicht vorausgesehen und vermieden werden konnten. Bei Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen zählen zu Umständen höherer Gewalt insbesondere: (i) Arbeitskampfmaßnahmen (vor allem Streiks und Aussperrungen) in unserem Unternehmen, soweit diese rechtmäßig sind; (ii) Arbeitskampfmaßnahmen bei Zuliefern oder bei Verkehrsbetrieben; (iii) Betriebsstörungen; (iv) Ausfall von Betriebs- und Hilfsstoffen; und (v) Personalmangel. Sofern wir infolge eines Umstandes höherer Gewalt an der Annahme von Leistungen des Lieferanten gehindert sind, werden wir ihn umgehend davon benachrichtigen.

8.3 Rechte des Lieferanten bei unserem Annahmeverzug.

Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB), soweit im Folgenden nicht anders geregelt. Ist für ein vom Lieferanten herzustellendes unkörperliches Werk bzw. nicht vertretbares Vertragsprodukt (Einzelanfertigung) eine Mitwirkungshandlung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) vereinbart, so stehen dem Lieferanten über den Ersatz seiner Mehraufwendungen hinausgehende gesetzliche Rechte (insbes. angemessene Entschädigung, Kündigungsrecht) nur zu, wenn unsere Mitwirkungshandlung infolge eines Umstandes unterbleibt, den wir zu vertreten haben.

8.4 Abnahmeprüfung von Entwicklungsergebnissen; förmliche Abnahme.

8.4.1 Verpflichtet sich der Lieferant für uns auf unsere Kosten ein Entwicklungsergebnis zu erzielen, z.B. bezogen auf Produkt-Design, Betriebsmittel, Verfahren oder Computerprogramme, ist dieses auf die Erfüllung von vereinbarten Abnahmekriterien zu überprüfen.

8.4.2 Einen angemessenen Zeitraum vor dem vereinbarten Termin für eine solche Abnahmeprüfung hat uns der Lieferant das Entwicklungsergebnis für eine betreffende Vorab-Prüfung zur Verfügung zu stellen.

8.4.3 Zu der Abnahmeprüfung wird der Lieferant einen sachkundigen Vertreter entsenden. Wir erstellen ein Protokoll, in dem wir die Erfüllung bzw. Nichterfüllung der Abnahmekriterien festhalten. Dort nehmen wir auch von uns festgestellte andere Mängel auf als die Nichterfüllung von Abnahmekriterien. Dieses Protokoll dient mit Bestätigung durch beide Parteien in Textform als Abnahmeprotokoll. Werden Abnahmekriterien nicht erfüllt, können wir die Abnahme verweigern. Der Lieferant ist zur Beseitigung protokollierter Mängel binnen vereinbarter und ansonsten angemessener Frist berechtigt und verpflichtet. Sind alle Abnahmekriterien erfüllt, haben wir die förmliche Abnahme des Entwicklungsergebnisses zu erklären. Unsere Ansprüche auf Beseitigung anderweitiger Mängel als nicht erfüllte Abnahmekriterien bleiben ausdrücklich unberührt.

9. Vom Lieferanten einzuhaltende Bestimmungen

9.1 Der Lieferant hat bei Herstellung und Lieferung der Vertragsprodukte und Erbringung seiner sonstigen uns geschuldeten Leistungen (i) die anerkannten Regeln der Technik, (ii) die Sicherheitsvorschriften und (iii) die vereinbarten technischen Anforderungen einzuhalten.

9.2 Forschungs- und Entwicklungsarbeiten hat der Lieferant nach dem neuesten veröffentlichten Stand von Wissenschaft und Technik durchzuführen.

9.3 Er hat für die Herstellung der Vertragsprodukte die am Herstellungsort geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen einzuhalten. Das gilt insbesondere für die Bereiche Produktsicherheit, Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Brandschutz, Immissionsschutz und Umweltschutz.

9.4 Soweit der Lieferant für die Entwicklung des Designs eines zu vermarktenden Produkts verantwortlich ist, wird er auch die geltenden gesetzlichen Bestimmungen über Vertrieb und Verwendung dieses Produktes in allen ihm von uns in Textform bekanntgegebenen Rechtsordnungen einhalten.

10. Warenausgangsprüfung; Konformitätserklärung

10.1 Warenausgangsprüfung. Der Lieferant wird die Vertragsprodukte einer Warenausgangskontrolle auf Konformität mit der vereinbarten Beschaffenheit unterziehen und uns ein Werks- bzw. Prüfzeugnis darüber erstellen.

10.2 Konformitätserklärung. Darüber hinaus wird der Lieferant jedem Los von Vertragsprodukten eine Konformitätserklärung nach den anwendbaren Rechtsgrundlagen der Europäischen Union beifügen, z.B. nach (i) Verordnung 2017/745/EU (Medizinprodukte-Verordnung), (ii) Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie), (iii) Richtlinie 2014/30/EU (Richtlinie über die elektromagnetische Verträglichkeit (EMV-Richtlinie)) oder (iv) Richtlinie 2014/35/EU (Niederspannungs-Richtlinie).

11. Mängelhaftung; sonstige Haftung bzgl. der Vertragsprodukte

11.1 Gesetzliche Bestimmungen. Für unsere Rechte bei Sachmängeln der Vertragsprodukte (einschließlich Falsch- und Minderlieferung, unsachgemäßer Montage sowie mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung), bei Rechtsmängeln der Vertragsprodukte sowie für sonstige Pflichtverletzungen des Lieferanten gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht im Folgenden etwas anderes geregelt ist.

11.2 Freiheit von Sachmängeln. Der Lieferant haftet dafür, dass die Vertragsprodukte bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit haben. Hat ein Vertragsprodukt bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit, so ist es frei von Sachmängeln. Als Vereinbarungen über die Beschaffenheit der Vertragsprodukte gelten jedenfalls deren Spezifikationen in den Bestellangaben nach obiger *Ziff. 3.2*. Bei Vertragsprodukten mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Lieferant die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, wie sich dies aus den Bestellangaben nach obiger *Ziff. 3.2* oder der sonstigen Beschreibungen des Vertragsproduktes ergibt, die durch den Hersteller oder in dessen Auftrag erfolgt sind, insbes. im Internet, in der Werbung oder auf dem Warenetikett.

11.3 Anspruch auf Nacherfüllung. Liefert uns der Lieferant ein mangelhaftes Vertragsprodukt, sind wir zur Nacherfüllung berechtigt. Wir können als Nacherfüllung nach unserer Wahl die Beseitigung des Mangels (Mangelbeseitigung) oder die Lieferung eines mangelfreien Vertragsproduktes (Ersatzlieferung) verlangen. Wir sind insbesondere berechtigt, diejenige Art der Nacherfüllung vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Kunden, an den wir das mangelhafte Vertragsprodukt weitergeliefert haben, schulden. Wir werden dem Lieferanten die von ihm zu ersetzenden mangelhaften Vertragsprodukte auf sein Verlangen und auf seine Kosten und Gefahr unverzüglich zurückgewähren.

11.4 Aufwendungen für und Umfang von Nacherfüllung. Der Lieferant ist verpflichtet, die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, zu tragen. Sofern das Vertragsprodukt seiner Art und seinem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, gehört zu der vom Lieferanten zu leistenden Nacherfüllung auch das Entfernen des mangelhaften Vertragsproduktes und der Einbau oder das Anbringen des nachgebesserten oder nachgelieferten mangelfreien Vertragsproduktes. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

11.5 Mängelbeseitigung durch uns selbst. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, sind wir berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen, und können vom Lieferanten Ersatz der dafür erforderlichen Aufwendungen verlangen. Auch ohne Setzung einer solchen Frist sind wir zur eigenen Mangelbeseitigung berechtigt, wenn die Nacherfüllung durch den Lieferanten (i) fehlgeschlagen oder (ii) für uns unzumutbar ist (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, wegen Gefährdung der Betriebssicherheit oder wegen Drohens des Eintritts unverhältnismäßiger Schäden). Von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorab, unterrichten.

11.6 Minderung; Rücktritt; Schadens- und Aufwendungsersatz. Von unserem vorgenannten Recht zur Selbstvornahme der Mangelbeseitigung unberührt bleiben unsere gesetzlichen Rechte auf (i) Minderung des Kaufpreises, (ii) Rücktritt vom Vertrag sowie (iii) Schadens- und Aufwendungsersatz.

11.7 Lieferantenregress. Die gesetzlichen Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. (5), 327u BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Verkaufen wir ein vom Lieferanten geliefertes neu hergestelltes Vertragsprodukt weiter und weist dieses einen Mangel auf, der bereits bei Übergang der Gefahr an uns vorhanden war, so hat uns der Lieferant Ersatz der Aufwendungen zu leisten, die wir nach den gesetzlichen Bestimmungen aus dem Weiterverkauf dieses Vertragsproduktes zu tragen haben. Wir sind insbesondere berechtigt (aber nicht verpflichtet), diejenige Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden; bei Vertragsprodukten mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch für den Anspruch auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. Die übrigen gesetzlichen Bestimmungen über den Regress innerhalb der Lieferkette finden auch dann Anwendung, wenn das mangelhafte Vertragsprodukt durch uns, unseren Abnehmer oder einen andere Unternehmer weiterverarbeitet wurde, z.B. durch Einbau in eine andere Sache.

11.8 Anzeige von Fehlern und Gefährdungen. Der Lieferant wird uns alle ihm bekannten erheblichen Fehler und potentiellen oder eingetretenen Gefährdungen von Vertragsprodukten – und vergleichbaren vom Lieferanten vertriebenen Waren – unverzüglich anzeigen.

12. Wareneingangskontrolle; Mängelanzeige

12.1 Wareneingangskontrolle. Wir werden die vom Lieferanten gelieferten Vertragsprodukte unverzüglich nach deren Eingang bei uns durch äußerliche Begutachtung einschließlich des Lieferscheins (vgl. obige *Ziff. 7.5*) darauf untersuchen, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Artikel entsprechen, und, ob offenkundige Sachmängel, insbes. offenkundige Transportschäden vorliegen. Eine weitergehende Untersuchung der Vertragsprodukte haben wir nicht vorzunehmen. Sofern eine Abnahmeprüfung eines Vertragsproduktes vereinbart ist (entsprechend obiger *Ziff. 8.4*), nehmen wir keine darauf bezogene Wareneingangskontrolle vor.

12.2 Mängelanzeige. Wenn sich bei der vorgenannten Untersuchung ein Mangel zeigt, werden wir dem Lieferanten unverzüglich Anzeige davon machen. Unterlassen wir eine solche Anzeige, so gilt das Vertragsprodukt als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der o.g. Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein Mangel eines Vertragsproduktes (versteckter Mangel), so müssen wir dem Lieferanten die Anzeige davon unverzüglich nach dessen Entdeckung machen; anderenfalls gilt das Vertragsprodukt auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

12.3 Rechtzeitigkeit der Mängelanzeige. Zur Erhaltung unserer Rechte genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Mängelanzeige jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von fünf (5) Arbeitstagen (i) gerechnet ab unserem Erhalt des Vertragsproduktes im Falle offensichtlicher Mängel bzw. (ii) ab Entdeckung im Falle versteckter Mängel abgesendet wird. Hat der Lieferant neben der Lieferung zusätzliche vertragliche Pflichten übernommen, wie Montage, Einbau oder Inbetriebnahme, beginnt die Frist für unsere Anzeige offensichtlicher Mängel ab Erfüllung der betreffenden Pflichten durch den Lieferanten.

12.4 Arglistiges Verschweigen eines Mangels. Der Lieferant kann sich in Bezug auf einen Mangel, den er arglistig verschwiegen hat, nicht auf die Vorschriften dieser *Ziff. 12* berufen.

13. Produkt- und Produzentenhaftung

13.1 Freistellung. Werden wir nach in- oder ausländischem Recht von einem Dritten auf Ersatz von Schäden oder Aufwendungen in Anspruch genommen, die ihm durch das Vertragsprodukt verursacht worden sind, hat uns der Lieferant auf erstes Anfordern von den betreffenden Ansprüchen insoweit freizustellen, als deren Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

13.2 Produktwarnungen und -Rückrufe. Unter den Voraussetzungen, nach denen der Lieferant nach obiger *Ziff. 13.1* zu unserer Freistellung von etwaigen Ansprüchen Dritter verpflichtet ist, hat er uns auch – nach den Bestimmungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 683, 670 BGB) – die von uns gemachten Aufwendungen für Warnungen vor und Rückrufe von Vertragsprodukten zu erstatten, die wir nach den Umständen für erforderlich halten durften. Soweit möglich und zumutbar, werden wir den Lieferanten über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen vorab unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche.

13.3 Produkthaftpflicht-Versicherung. Der Lieferant verpflichtet sich, eine erweiterte Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 1.000.000,-- pro Schadensfall und einer jährlichen Gesamtdeckung von mindestens € 2.000.000,-- zu unterhalten. Den betreffenden Versicherungsschutz hat der Lieferant für sämtliche während der Geschäftsbeziehung des Lieferanten mit uns gelieferte Vertragsprodukte bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung zu unterhalten. Stehen uns über den Versicherungsschutz des Lieferanten hinausgehende Ersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

14. Rechte an geistigem Eigentum.

14.1 Technische Verbesserungen unserer Vorgaben für die Herstellung.

14.1.1 *Pflicht des Lieferanten zur Bekanntgabe*. Machen wir dem Lieferanten für die Herstellung der Vertragsprodukte Vorgaben (insbes. durch in unseren Fertigungsunterlagen enthaltene oder in unseren Fertigungsmitteln verkörperte), v.a. betreffend Produktspezifikationen oder Herstellungsverfahren und entwickelt der Lieferant im Rahmen der Geschäftsbeziehung technische Verbesserungen dazu, so hat er uns diese unverzüglich unentgeltlich bekannt zu geben. Die vorgenannte Pflicht trifft den Lieferanten jedoch nur, soweit es sich bei unseren Vorgaben (i) um Vertrauliche Informationen

im Sinne *Ziff. 19* unten handelt oder (ii) wir daran gewerbliche Schutzrechte, insbes. in Form von Patenten, Gebrauchsmustern bzw. eingetragenen Designs, oder Urheberrechte innehaben oder Lizenznehmer solcher Rechte sind.

14.1.2 *Unsere Rechte an technischen Verbesserungen; betreffende Pflichten des Lieferanten*. Wir sind zur uneingeschränkten Verwendung und Weitergabe der uns vom Lieferanten bekanntzugebenden technischen Verbesserung berechtigt. Soweit technische Verbesserungen zu unseren Vorgaben im Sinne von obiger *Ziff. 14.1.1* ohne Benutzung dieser Vorgaben nicht verwertbar sind, hat der Lieferant auch diese technischen Verbesserungen als unsere Vertraulichen Informationen nach Maßgabe von *Ziff. 19* unten zu behandeln.

14.1.3 *Erfindungen*. Handelt es sich bei einer von uns dem Lieferanten gemachten Vorgabe um eine patentfähige Erfindung und macht der Lieferant eine Erfindung über deren Verbesserung oder Anwendung, so erteilt er uns für die Laufzeit unseres Grundpatents eine nicht-ausschließliche Lizenz auf das Verbesserungs- oder Anwendungspatent. Die vorgenannte Lizenz ist eine unentgeltliche, territorial unbegrenzte, übertragbare und unterlizenzierbare und umfasst jegliche Nutzungsarten (insbes. Vertrieb, Herstellung, Forschung und Entwicklung). Soweit die vom Lieferanten entwickelte Verbesserung oder Anwendung ohne Benutzung unserer zugrundeliegenden Erfindung nicht verwertbar ist, ist die vorgenannte Lizenz eine ausschließliche.

14.1.4 *Forschung und Entwicklung des Lieferanten*. Von den vorhergehenden Bestimmungen unberührt bleibt das Recht des Lieferanten, über die künftigen, selbständig (d.h. ohne Benutzung unserer zugrundeliegenden Vorgaben) verwertbaren Ergebnisse seiner eigenen Forschungs- oder Entwicklungsarbeiten zu verfügen.

14.2 Entwicklungsergebnisse.

14.2.1 *Umfassende Rechtseinräumung*. Das geistige Eigentum an den Entwicklungsergebnissen, die der Lieferant in unserem Auftrag und auf unsere Kosten erzielt hat, soll uns auf denkbar umfassende Weise eingeräumt werden, um uns deren Verwertung in unveränderter oder veränderter Form in jeder Hinsicht zu ermöglichen, sei es im eigenen Unternehmen oder durch Weitergabe an Dritte.

14.2.2 *Erfindungen*. Der Lieferant überträgt hiermit die Rechte an den patent- und/oder gebrauchsmusterfähigen Erfindungen, die im Rahmen o.g. Entwicklungsarbeiten gemacht wurden, auf uns; wir nehmen diese Übertragung hiermit an. Hierzu wird der Lieferant die von seinen Arbeitnehmern geschaffenen Erfindungen unbeschränkt in Anspruch nehmen. Er wird ferner seine betreffenden Ansprüche gegen sonstige Personen geltend machen, die für die Entwicklungsarbeiten bestellt worden sind. Mit solchen Personen hat er Vereinbarungen zu treffen, welche die Übertragung der Rechte an betreffenden Erfindungen auf uns sicherstellen.

14.2.3 *Urheberrecht*. Soweit das Entwicklungsergebnis in urheberrechtlich geschützten Werken besteht, überträgt uns der Lieferant hiermit das ausschließliche, dauerhafte, weltweite, inhaltlich unbeschränkte, übertragbare sowie unterlizenzierbare Nutzungsrecht daran. Wir nehmen diese Übertragung hiermit an. Dieses Nutzungsrecht beinhaltet insbesondere die Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Wiedergabe und öffentliche Zugänglichmachung in allen bekannten sowie derzeit noch unbekannten Nutzungsarten, einschließlich des Rechts zur Bearbeitung und Weiterentwicklung und der Nutzung der dabei entstehenden Ergebnisse im gesamten vorgenannten Umfang. Der Lieferant stellt sicher, dass eventuell bestehende Rechte auf Veröffentlichung (§ 12 UrhG), Urheberbezeichnung (§ 13 Abs. 1) oder Zugang zu Werkstücken (§ 25 UrhG) von keinem seiner Arbeitnehmer und von keiner für die Entwicklungsarbeiten bestellten anderen Person geltend gemacht werden.

14.2.4 *Vertrauliche Behandlung*. Der Lieferant hat das Entwicklungsergebnis als Vertrauliche Information nach Maßgabe von *Ziff. 19* unten zu behandeln. Das gilt nicht für Know-how, über welches der Lieferant bereits vor der Aufnahme der Entwicklungsarbeiten verfügte oder welches er unabhängig davon erlangte.

14.3 Individualsoftware.

14.3.1 *Nutzungsrechte*. Die Bestimmungen in obiger *Ziff. 14.2* gelten – nach Maßgabe der folgenden Regelungen – auch für vom Lieferanten für uns individuell auf unsere Kosten zu entwickelnde Computerprogramme (im Folgenden: „**Individualsoftware**"). Der Lieferant überträgt uns Nutzungsrechte daran nach obiger *Ziff. 14.2.3*. Sofern das Entwicklungsergebnis allerdings (i) von Drittherstellern entwickelte Komponenten oder (ii) Open Source Komponenten ((im Folgenden zusammenfassend „**Drittkomponenten**") enthält, stehen uns diese Nutzungsrechte nur auf nicht-ausschließlicher Basis zu.

14.3.2 *Einbeziehung von Drittkomponenten; Umfang des Entwicklungsergebnisses*. Der Lieferant darf in das Entwicklungsergebnis Drittkomponenten nur mit unserer ausdrücklichen in Textform erfolgten Zustimmung einbeziehen. Der Lieferant hat uns das Entwicklungsergebnis im Objektcode sowie im Quellcode einschließlich einer Anwender- und Entwicklungsdokumentation mitsamt allen Zwischenergebnissen zu übermitteln. Zeigt uns der Lieferant allerdings vor unserer Zustimmung zur Einbeziehung einer Drittkomponente in Textform an, dass hierfür nur der Objektcode erhältlich ist, beschränkt sich seine Übermittlungspflicht auf diesen. Der Lieferant garantiert, dass die Einbindung von Drittkomponenten nicht zur Geltung der dafür bestehenden Lizenzbedingungen für andere Bestandteile des Entwicklungsergebnisses bei dessen Verwendung, Verbreitung oder Veröffentlichung führt. Er garantiert weiter, dass die Einbindung von Drittkomponenten nicht die Pflicht begründet, den Quellcode anderen Bestandteile des Entwicklungsergebnisses offenzulegen.

15. Garantie für Nicht-Verletzung geistigen Eigentums

15.1 Umfang.

15.1.1 Der Lieferant garantiert, dass durch die– vertraglich nicht ausgeschlossene – Verwendung (i) der Vertragsprodukte und (ii) der von ihm für uns auf unsere Kosten erzielten Entwicklungsergebnisse keine Schutzrechte oder Schutzrechtsanmeldungen verletzt werden, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder im Land des Sitzes des Lieferanten oder vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten: Deutschland, Frankreich, Großbritannien und Nordirland, Österreich oder USA veröffentlicht ist.

15.1.2 Der Lieferant garantiert ferner, dass durch die – vertraglich nicht ausgeschlossene – Verwendung der von ihm für uns auf unsere Kosten erzielten Entwicklungsergebnisse, unter Einschluss von Individualsoftware, keine ihm, seinen Arbeitnehmern oder sonstigen für die Entwicklungsarbeiten bestellten Personen zustehenden Rechte verletzt werden, insbesondere keine (Mit-)Urheberechte oder Rechte aus Arbeitnehmererfindungen.

15.1.3 Die vorgenannten Garantien finden keine Anwendung auf Verletzungen geistigen Eigentums durch unsere Vorgaben an den Lieferanten (insbes. in unseren Fertigungsunterlagen enthaltene oder in unseren Fertigungsmitteln verkörperte) , soweit der Lieferant diese Vorgaben nicht in unserem Auftrag und auf unsere Kosten entwickelt hat.

15.1.4 Unberührt und unabhängig von den vorgenannten Garantien bleibt die vertraglich vereinbarte bzw. gesetzliche Haftung des Lieferanten wegen Rechtsmängel der von ihm gelieferten Vertragsprodukte bzw. seiner sonstigen Leistungen bestehen.

15.2 Freistellung; Aufwendungsersatz.

Werden wir von einem Dritten wegen einer Rechtsverletzung, deren Abwesenheit der Lieferant nach obiger *Ziff. 15.1* garantiert, in Anspruch genommen, so wird uns der Lieferant von diesem Anspruch auf erstes Anfordern freistellen. Entsprechend der vorgenannten Bestimmung hat der Lieferant auf unser Verlangen auch unsere Abnehmer freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auch auf alle notwendigen Aufwendungen, die wir bzw. unsere Abnehmer infolge der Geltendmachung von Rechten Dritter veranlasst haben. Etwaige Schadensersatzansprüche gegenüber dem Lieferanten behalten wir uns ausdrücklich vor.

16. Beschaffungsrisiko

Der Lieferant trägt das uneingeschränkte, verschuldensunabhängige Beschaffungsrisiko für die Vertragsprodukte und sonstigen von ihm geschuldeten Leistungen einschließlich hierfür erforderlicher Zulieferungen. Abweichende Vereinbarungen (z.B. Beschränkung der Lieferungspflicht auf den Vorrat) müssen ausdrücklich in Textform erfolgen.

17. Umfang unserer Haftung

17.1 Gesetzliche Bestimmungen. Soweit sich aus unseren Bestellbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

17.2 Haftungsbegrenzung. Unsere Haftung wegen Fahrlässigkeit – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist, vorbehaltlich *Ziff. 17.3* unten, wie folgt begrenzt:

- Unsere Ersatzpflicht auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- Bei einfacher (d.h. nicht-grober) Fahrlässigkeit haften wir des Weiteren nur bei Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (d.h. Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf).
- Gesetzliche Beschränkungen der Haftung für einfache Fahrlässigkeit (z.B. auf die Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten und bei unerheblicher Pflichtverletzung) finden Anwendung.

17.3 Unberührt bleibende Haftung. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von Menschen bleibt unberührt. Ebenfalls unberührt bleibt unsere zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

17.4 Beschränkung persönlicher Haftung. Soweit unsere Haftung nach Maßgabe obiger *Ziff. 17.2* i.V.m. *Ziff. 17.3* beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Arbeitnehmer, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Erfüllungsgehilfen.

18. Eigentum an Vertragsprodukten und vom Lieferanten hergestellten Fertigungsmitteln

18.1 Der Lieferant überträgt uns an den für uns nach unseren Fertigungsunterlagen oder mit Hilfe unserer Fertigungsmittel angefertigten Vertragsprodukten bereits zum Zeitpunkt ihrer Herstellung das Eigentum. Jegliche Verarbeitung und Umbildung der an uns gelieferten Vertragsprodukte nehmen wir für uns selbst vor.

18.2 Fertigungsmittel und Fertigungsunterlagen, die vom Lieferanten in unserem Auftrag und auf unsere Kosten hergestellt oder beschafft werden, werden spätestens mit deren Bezahlung durch uns unser Eigentum. Auf betreffende Fertigungsmittel kommen ausdrücklich die Bestimmungen von obiger *Ziff. 4* zur Anwendung.

18.3 Alle Formen des erweiterten und verlängerten Eigentumsvorbehalts des Lieferanten sind ausgeschlossen.

19. Vertraulichkeit

19.1 Geheimhaltungsverpflichtung; Verwertungsverbot.

Ohne unsere ausdrückliche Zustimmung in Schriftform wird der Lieferant weder ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung von uns zugänglich gemachten Informationen, die als vertraulich bezeichnet wurden oder in Bezug auf die das Interesse an vertraulicher Behandlung aufgrund sonstiger Umstände erkennbar ist (im Folgenden: „**vertrauliche Informationen**“) an Dritte (mit Ausnahme von zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Berater) weitergeben noch in irgendeiner Weise für sich oder

Dritte verwerten. Diese Pflichten treffen den Lieferanten unbefristet, auch nach Ende der Geschäftsbeziehung.

19.2 Form bzw. Trägermedium.

Die Pflichten nach obiger *Ziff. 19.1* gelten für Informationen ohne Rücksicht auf die Form bzw. das Trägermedium, in der sie dem Lieferanten zugänglich werden. Sie beziehen sich insbes. auf mündliche, schriftliche, elektronische, visuelle oder als körperliche Gegenstände übermittelte Informationen. Umfasst sind insbes. die in unseren Fertigungsunterlagen, Fertigungsmitteln und beigestellten Materialien enthaltenen oder verkörperten Informationen.

19.3 Ausnahmen.

Die Pflichten nach obiger *Ziff. 19.1* gelten nicht für Informationen, die (i) zum Zeitpunkt ihres Empfanges durch den Lieferanten bereits öffentlich zugänglich waren oder sich bereits unter seiner Kontrolle befanden oder ihm bekannt waren oder (ii) danach ohne Verletzung einer Vertraulichkeitspflicht des Lieferanten öffentlich zugänglich wurden oder (iii) dem Lieferanten von einem Dritten, der hierdurch keine Vertraulichkeitspflichten verletzt hat, offen gelegt wurden oder (iv) vom Lieferanten unabhängig von vertraulichen Informationen entwickelt wurden.

19.4 Maßnahmen zum Schutz Vertraulicher Informationen.

19.4.1 Der Lieferant wird vertrauliche Informationen nur insoweit in körperlicher, elektronischer oder sonstiger Form aufzeichnen, vervielfältigen oder an Mitarbeiter weiterleiten, wie das für die Erfüllung seiner Pflichten aus der Geschäftsbeziehung erforderlich ist.

19.4.2 Abweichend von der Bestimmung in obiger *Ziff. 19.4.1* ist der Lieferant nur zur Vervielfältigung unserer Fertigungsmittel oder beigestellten Materialien, in denen jeweils vertrauliche Informationen verkörpert sind, mit unserer ausdrücklichen Zustimmung in Schriftform berechtigt.

19.4.3 Der Lieferant wird die vertraulichen Informationen mit der gleichen Sorgfalt behandeln, die er auf den Schutz seiner eigenen vertrauliche Behandlung erfordernden Informationen und Geschäfts- bzw. Betriebsgeheimnisse verwendet, in keinem Fall aber mit einer geringeren Sorgfalt als einer angemessenen. Dabei wird er angemessene Vorkehrungen treffen, um auch unwillkürliche Offenbarungen an Unbefugte zu vermeiden.

19.4.4 Der Lieferant wird sämtliche Mitarbeiter, die Zugang zu vertraulichen Informationen haben, über die Pflichten nach dieser *Ziff. 19* unterrichten und sie durch geeignete vertragliche Abreden zur unbefristeten Geheimhaltung und Unterlassung von Verwertung vertraulicher Informationen verpflichten.

19.5 Pflichten bei Weitergabe an Dritte.

Auch im Falle unserer Zustimmung zur Weitergabe von vertraulichen Informationen an Dritte darf der Lieferant sie diesen nur und erst dann offenbaren, wenn sie darauf bezogene Pflichten in Schriftform übernommen haben, die zumindest denjenigen in dieser *Ziff. 19* vollumfänglich entsprechen.

19.6 Rückgabe oder Vernichtung.

Der Lieferant wird uns auf unsere jederzeit mögliche Aufforderung hin unverzüglich jede Verkörperung der vertraulichen Informationen zurückgeben oder diese vernichten und elektronische Dateien davon löschen. Als Ausnahme hiervon darf der Lieferant eine auf das zum Nachweis der Einhaltung der Verpflichtungen nach dieser *Ziff. 19* Nötige beschränkte Dokumentation bzw. zur Erfüllung zwingender anwendbarer gesetzlicher Bestimmungen behalten.

19.7 Weitergehende Rechte.

Unberührt bleiben unsere etwaigen weitergehenden Rechte aus gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, aus gewerblichen Schutzrechten sowie in Bezug auf überlassene körperliche Gegenstände nach obiger *Ziff. 4*.

20. Verjährung

20.1 Gesetzliche Bestimmungen. Die gegenseitigen Ansprüche zwischen dem Lieferanten und uns verjähren nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

20.2 Mängelhaftung; Garantie. Die allgemeine Frist für die Verjährung von Ansprüchen aus Sach- und Rechtsmängeln von Vertragsprodukten beträgt, ungeachtet § 438 Abs. (1) Nr. 3 BGB, drei (3) Jahre ab Gefahrübergang. Ungeachtet des Vorgenannten verjähren Ansprüche aus Rechtsmängeln in keinem Fall, solange der Inhaber des Rechts, das den Mangel darstellt, es noch gegen uns oder gegen unsere Abnehmer geltend machen kann. Die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. (1) Nr. 1 BGB) bleibt vom Vorgenannten unberührt. Ansprüche gegen den Lieferanten wegen eines Rechts, dessen Abwesenheit er nach obiger *Ziff. 15.1* garantiert, verjähren so lange nicht, wie der Inhaber dieses Rechts es noch gegen uns oder gegen unsere Abnehmer geltend machen kann.

20.3 Außervertragliche Schadensersatzansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der besonderen gesetzlichen Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

21. Aufrechnung; Zurückbehaltungsrechte

Der Lieferant hat Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte gegen unsere Forderungen aus der Geschäftsbeziehung nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

22. Abtretung

Der Lieferant ist ohne unsere ausdrückliche Zustimmung in Textform, die nicht unbilligerweise verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine ihm gegen uns zustehenden Forderungen abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der Lieferant eine Geldforderung gegen uns entgegen diesem Verbot ohne unsere Zustimmung ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. In diesem Fall können wir jedoch mit befreiender Wirkung nach unserer Wahl an den Abtretungsempfänger oder den Lieferanten leisten.

23. Gerichtsstand

Ist der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Streitigkeiten, auch für Scheck- und Wechselsachen, der Sitz unseres Unternehmens oder nach unserer Wahl der Sitz des Lieferanten. Gesetzliche Bestimmungen, nach denen für bestimmte Streitigkeiten eine gerichtliche Zuständigkeit kraft Vereinbarung ausgeschlossen ist, bleiben unberührt.

24. Rechtswahl

Für unsere Bestellbedingungen und die Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferanten und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG: Übereinkommen der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980).

25. Mangelnde Einbeziehung oder Unwirksamkeit von Bestimmungen

25.1 Sind unsere Bestellbedingungen ganz oder teilweise nicht Bestandteil eines im Rahmen der Geschäftsbeziehung geschlossenen Vertrages geworden oder unwirksam oder ist eine Bestimmung eines solchen Vertrages unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

25.2 Soweit unsere Bestellbedingungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind oder eine Vertragsbestimmung unwirksam ist, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Bestimmungen.

*****